

öffentliche Sitzung

Vorlage

an den

Verwaltungsausschuss (VA)

über den **Finanzausschuss (FA)**

und den **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AUK)**

Richtlinie zur Förderung privater Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in der Stadt Helmstedt

Die Förderrichtlinie für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen wurde im Jahr 2023 mit der Vorlagennummer „V 154 a / 2023 - Förderrichtlinie - Wiederaufnahme der Förderung "Ökologisch vorteilhafte und klimaschutzorientierte Einzelvorhaben" der Stadt Helmstedt“ durch den Rat beschlossen und im Jahr 2024 umgesetzt.

In diesem Jahr wurden bisher (Stand 06.11.2024) 53 Anträge gestellt, wovon 30 Antragsteller einen Verwendungsnachweis eingereicht haben. In Summe wurden bis jetzt 3.167,00 € von insgesamt zur Verfügung stehenden 40.000 € ausgezahlt. Aufgrund dieser geringen Inanspruchnahme wurde die Verwaltung beauftragt, die Richtlinie zu überarbeiten mit dem Ziel, für die Bürgerinnen und Bürger das Antragsverfahren zu vereinfachen, die Förderhöchstsummen je Maßnahme anzuheben und damit größere Anreize zu schaffen, eine Förderung zu beantragen.

Alle Änderungen zur bestehenden Förderrichtlinie sind im Text **rot** markiert.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderrichtlinie, entsprechend der geänderten Version (**Anlage**) im Jahr 2025 durchzuführen.

In Vertretung

Gez. Henning Konrad Otto
(Henning Konrad O t t o)

Anlage zur Vorlage V126/24

Richtlinie zur Förderung privater Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in der Stadt Helmstedt

1. Förderziel

Die Stadt Helmstedt fühlt sich dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen verpflichtet. Zur nachhaltigen ökologischen Entwicklung der Stadt Helmstedt in Zeiten des Klimawandels hat der Rat der Stadt Helmstedt das strategische Ziel „Helmstedt handelt ökologisch, ist klimaneutral und setzt auf erneuerbare Energien“ priorisiert.

Mit Blick auf dieses Ziel gewährt die Stadt Helmstedt als freiwillige Leistung finanzielle Zuwendungen für Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Erhaltung oder zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse sowie schützenswerter Natur- und Landschaftsräume im Gebiet der Stadt Helmstedt beitragen und eine nachhaltige Entwicklung fördern. Mit der Förderung möchte die Stadt Helmstedt private Initiativen darin unterstützen, eigene Natur- und Klimaschutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Aus der Richtlinie können Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten.

2. Förderfähige Maßnahmen, Umfang der Förderung

2.1 Die Förderung wird in Form einer Zuwendung gewährt. Gefördert werden Maßnahmen mit einem örtlichen Bezug zur Stadt Helmstedt, die einen Beitrag zu Umwelt-, Natur- oder Klimaschutz in Helmstedt leisten. Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtung durchzuführen sind. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die keinen kommerziellen Zweck verfolgen.

2.2 Gefördert werden folgende Maßnahmen

Förderfähige Maßnahmen	Umfang der Förderung
Ökologisch vorteilhafte Einzelvorhaben	
<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="272 353 735 383">• Dach- und Fassadenbegrünung <li data-bbox="272 533 775 595">• Pflanzliche Einfriedung des Grundstücks 	<p data-bbox="810 353 1299 423">Bis zu 75 % der förderfähigen Kosten Max. 2 000 € / Maßnahme</p> <p data-bbox="810 439 1299 508">Bis zu 20 % der förderfähigen Kosten Max. 1 000 € / Maßnahme</p> <p data-bbox="810 524 1299 593">Bis zu 75 % der förderfähigen Kosten Max. 1 000 € / Maßnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="272 638 767 667">• Straßenrandrestflächenbegrünung 	<p data-bbox="810 638 1299 707">Bis zu 75 % der förderfähigen Kosten Max. 500 € / Maßnahme</p> <p data-bbox="810 723 1299 792">Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 250 € / Maßnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="272 813 778 882">• Nist- und Brutstätten für Vögel, Fledermäuse und Insekten 	<p data-bbox="810 813 1299 882">Bis zu 75 % der förderfähigen Kosten Max. 500 € / Maßnahme</p> <p data-bbox="810 898 1299 967">Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 150 € / Maßnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="272 1034 743 1104">• Neuanlage besonders wertvoller Biotopflächen 	<p data-bbox="810 1034 1299 1104">Bis zu 75 % der förderfähigen Kosten Max. 500 € / Maßnahme</p> <p data-bbox="810 1120 1299 1189">Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 250 € / Maßnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="272 1209 756 1279">• Pflanzung standortgerechter, heimischer Bäume 	<p data-bbox="810 1209 1299 1279">Bis zu 75 % der förderfähigen Kosten Max. 500 € / Grundstück</p> <p data-bbox="810 1294 1299 1364">Bis zu 25 % der förderfähigen Kosten Max. 250 € / Grundstück</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="272 1384 762 1453">• Förderung von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser 	<p data-bbox="810 1384 1299 1453">Bis zu 75 % der förderfähigen Kosten Max. 1000 € / Grundstück</p> <p data-bbox="810 1469 1299 1538">Bis zu 25 % der förderfähigen Kosten Max. 500 € / Grundstück</p>
Steckerfertige PV-Anlagen (sog. Balkonsolaranlagen)	
<p data-bbox="225 1709 778 1868">Für die Förderung von Balkonsolaranlagen stehen maximal 20 % der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme bereit.</p>	<p data-bbox="810 1709 1070 1738">Max. 100 € / Anlage</p>
Mieterstromprojekte	

Für die Förderung von Mieterstromprojekten stehen maximal 20 % der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme bereit.	Max. 2 000 € / Anlage
--	-----------------------

Die Höchstfördersummen für steckerfertige PV-Kleinanlagen (sog. Balkonsolaranlagen) und Mieterstromprojekte bleiben bis zum 31. August eines jeden Jahres jeweils für diese Förderbereiche reserviert. Soweit bis zum 31. August eines jeden Jahres die Höchstfördersummen, die für die Förderbereiche steckerfertige PV-Kleinanlagen und Mieterstromprojekte im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen, nicht ausgeschöpft sind, werden die noch zur Verfügung stehenden Restmittel für die Förderung weiterer beantragter Maßnahmen verwendet.

2.3 Fördervoraussetzungen sind:

2.3.1 Dach- und Fassadenbegrünung

Dachbegrünung:

Gefördert wird die Begrünung mit einer durchwurzelbaren Substratdichte von bis zu 40 Zentimetern. Förderfähig sind Maßnahmen zur Dachvorbereitung und Dachabdichtung (z. B. Schutzvlies, Filtermatte, Wurzelschutzbahnen, Drainagen), Begrünungssubstrate, Samen und Pflanzen.

Fassadenbegrünung:

Gefördert wird die Begrünung von Fassaden an Bestandgebäuden. Die Pflanzen können bodengebunden oder in Trögen mit ausreichend durchwurzelbarem Volumen angepflanzt werden. Förderfähig sind Materialkosten (z. B. Rankhilfen, Substrate, Durchwurzelungsschutz), Pflanzen und Pflanzkosten. Nicht gefördert werden Zäune.

2.3.2 Pflanzliche Einfriedung des Grundstücks

Gefördert wird eine pflanzliche Einfriedung des Grundstückes. Als Einfriedung bezeichnet man eine Anlage, die ein Grundstück nach außen abgrenzt. Hierbei sind die einzuhaltenen Grenzabstände, die in Niedersachsen in § 50 NNachbG (Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz) festgeschrieben sind zu beachten. Bei einer Heckenhöhe von 1,2 m sind 0,25 m zur Grenze einzuhalten und bei einer Heckenhöhe von 2 m sind 0,50 m Grenzabstand einzuhalten sowie einheimische und standortgerechte Arten anzupflanzen. Die Arten Kirschlorbeer und Rhododendron werden vielfach als invasive Arten mit mangelhaftem ökologischem Wert beschrieben und sind daher nicht zu verwenden.

2.3.3 Straßenrandrestflächenbegrünung

Begrünung von Restflächen an Grundstücksgrenzen in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger.

2.3.4 Nist- und Brutstätten für Vögel, Fledermäuse und Insekten

Die Brut- und Nisthilfen müssen folgende Anforderungen erfüllen. Die Wandung soll aus mindestens 18 Millimeter starkem Holz bestehen. Die Nisthilfen müssen in ihrem Boden etwa fünf Millimeter breite Löcher zur Belüftung und Entfeuchtung haben. Holzschutzmittel dürfen nicht verwendet werden, um die Gesundheit der Tiere nicht zu gefährden; zum Schutz vor Feuchtigkeit und Pilzbefall können die Außenwände mit Leinöl oder umweltfreundlichen Farben behandelt werden. Der Boden des Nistkastens muss mindestens zwölf mal zwölf Zentimeter Fläche bieten. Damit Katzen und Marder nicht mit der Tatze an die Brut gelangen, sollte sich die Lochunterkante bei einem Höhlenbrüterkasten mindestens 17 Zentimeter über dem Kastenboden befinden. Nistkästen sind in zwei bis drei Meter Höhe anzubringen. Eine Ausrichtung nach Osten oder Südosten ist ideal. Nistkästen sollten nach der Brut-saison gereinigt werden, um die Belastung durch Flöhe, Milben oder Lausfliegen zu reduzieren. Die Reinigung sollte im Spätsommer oder erst wieder Ende Februar vorgenommen werden.

2.3.5 Neuanlage besonders wertvoller Biotopflächen

Gefördert wird das Anlegen z. B. von Tümpeln, Trockenmauern, Wildpflanzenbeständen, Blühwiesen und Feuchtwiesen.

2.3.6 Pflanzung standortgerechter, heimischer Bäume

Gefördert werden Neupflanzungen von Bäumen auf privaten Grundstücken. Es werden maximal zwei Baumpflanzungen pro Jahr und Grundstück gefördert. Förderfähig sind die Kosten für standortgerechte und heimische Hoch- bzw. Baumstämme, Maßnahmen zur Bodenvorbereitung und Bodenverbesserung (z. B. Lockerung, Einbringung und Substrat), Pflanzkosten.

2.3.7 Förderung von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser

Förderfähig sind Rigolen, Sickermulden und -schächte, Zisternen, kleine Teiche mit Notüberläufen in Rigolen, Sickermulden und -schächte. Die Maßnahmen müssen

aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit zur Rückhaltung von Niederschlagswasser geeignet sein.

2.3.8 Steckerfertige PV-Anlagen

Gefördert werden Balkonsolaranlagen, welche nach dem VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.) als „steckerfertige PV-Anlagen“ bezeichnet werden.

Förderfähig ist die Neuanschaffung von steckerfertigen PV-Anlagen mit einer elektrischen Mindestleistung von 500 W und einer Höchstleistung von 1000 W.

2.3.9 Mieterstromprojekte

Gefördert werden Projekte mit mindestens zwei beteiligten Mietparteien mit Mieterstromzuschlagberechtigung.

3. Förderungsgrundsätze

3.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen im Gebiet der Stadt Helmstedt umgesetzt werden.

3.2 Von einer Förderung ausgenommen sind Vorhaben,

- die gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen,
- die der Gewinnerzielung dienen,
- soweit sie durch andere Förderprogramme gefördert werden (keine Doppelförderung möglich).

3.3 Berücksichtigt werden nur bis zum 30. Juni eines Jahres eingereichte Anträge.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Gewährte Fördermittel sind ausschließlich für die im Zuwendungsbescheid bewilligte Maßnahme einzusetzen.

3.5 Die Förderung sollte vom Antragssteller nachhaltig und ökonomisch umgesetzt werden. Die Pflege und Kontrolle der Maßnahme sind verpflichtend.

4. Antragsberechtigte

4.1 Antragsberechtigt sind

- 4.1.1** Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Eigentümergemeinschaften von privaten Gebäude- und Grundstücksflächen in der Stadt Helmstedt.
- 4.1.2** Pächterinnen und Pächter, Mieterinnen und Mieter sowie Mietergemeinschaften in der Stadt Helmstedt.
- 4.1.3** nicht betriebliche oder kommerzielle Personengemeinschaften, z. B. Wohnungsgemeinschaften oder Erbgemeinschaften, die Wohneigentum in der Stadt Helmstedt haben.
- 4.1.4** eingetragene Vereine, Verbände, Schülerprojekte etc., deren Hauptsitz im Gebiet der Stadt Helmstedt liegt und die in der Stadt ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben.
- 4.2** Es kann in einem Kalenderjahr nur eine Maßnahme pro Antragstellerin und Antragsteller durch die Stadt Helmstedt gefördert werden.

5. Antragsverfahren

5.1 Zuwendungen werden nur auf einen begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag hin gewährt. Der Antrag für im laufenden Jahr geplante Maßnahmen ist bis zum 30. Juni eines Jahres bei der Stadt Helmstedt zu stellen. Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn nach Bearbeitung der fristgemäß eingereichten Anträge noch Restfördermittel vorhanden sind.

5.2 Für die Antragstellung ist das Formular des Fachbereiches 52 Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Bereich Umweltschutz, zu verwenden. Das Antragsformular ist auf der Homepage der Stadt Helmstedt abrufbar. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen bzw. nachzureichen:

- **Das unterschriebene Antragsformular.**
- Unterlagen zu den voraussichtlichen Aufwendungen des Vorhabens, aufgegliedert nach einzelnen Positionen (voraussichtliche Materialkosten, Angebot/Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes) oder die Kopie des Rechnungsbeleges.
- Eigentüternachweis bzw. die Zustimmung des Eigentümers oder des Vermieters zum Vorhaben auf Grundstücken und in Liegenschaften, die nicht im Eigentum der antragstellenden Person stehen.
- **Übersichtsplan des Grundstückes mit Festsetzung des Ortes der Maßnahme.**

Der Fachbereich 52 Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Bereich Umweltschutz, kann eine Nachbesserung des Antrages verlangen, wenn die eingereichten Unterlagen unvollständig sind und/oder eine ausreichende Prüfung der geplanten Maßnahme nicht ermöglicht werden kann.

5.3 Die Antragstellung erfolgt elektronisch auf der Internetseite der Stadt Helmstedt unter www.stadt-helmstedt.de. Dort klicken Sie auf den Bereich ‚Wirtschaft & Bauen‘, ‚Klimaschutz und Umwelt‘ und dann „Förderung privater Umwelt und Klimaschutzmaßnahmen“. Dort werden die Antragsunterlagen hochgeladen und in der Cloud der Stadt Helmstedt gespeichert. Alternativ können Anträge auch postalisch eingereicht werden.

5.4 Die Umsetzung der Maßnahme muss bis zum 15.11. eines Jahres erfolgt sein, damit die Mittelauszahlung noch aus dem Haushalt des jeweiligen Kalenderjahres getätigt werden kann.

6. Förderverfahren, Bewilligung

6.1 Förderfähig sind nur Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen wurden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

6.2 Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist möglich. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist im Formular mitzuteilen. Mit der Einreichung des Antrags wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn bewilligt; Es ergeht kein gesondertes Bewilligungsschreiben. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderzusage und stellt insbesondere keine Bewilligung der Förderanträge dar. Das bedeutet, dass die Maßnahme auf eigenes Risiko vorzeitig begonnen wird und eine Berufung auf Vertrauensschutz nicht möglich ist.

6.3 Über die Gewährung und die Höhe der Zuwendung entscheidet der **Fachbereich 52 Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Bereich Umweltschutz**, im pflichtgemäßen Ermessen. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

6.4 Über die Bewilligung der beantragten Fördermaßnahme ergeht ein schriftlicher Zuwendungsbescheid. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

6.5 Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags, z. B. der Kauf oder die Bestellung von Material. Bei Eigenleistungen ist der Rechnungsbeleg (Material) ausreichend. Der Zeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben bestimmungsgemäß nutzbar oder wirksam umgesetzt werden soll (Bewilligungszeitraum), beträgt in der

Regel zwölf Monate nach Ausfertigung des Zuwendungsbescheides (Datum). Der festgesetzte Bewilligungszeitraum ist dem jeweiligen Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

6.6 Soweit nach Erhalt des Zuwendungsbescheids ersichtlich werden sollte, dass das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht umgesetzt werden kann, kann bei der Stadt Helmstedt ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums gestellt werden. Der Antrag kann schriftlich (Stadt Helmstedt, Markt 1, Fachbereich 52 Planen und Umwelt sowie Bauen, Bereich Umweltschutz, 38350 Helmstedt) oder elektronisch auf der Internetseite der Stadt Helmstedt gestellt werden.

Der Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums muss die Nummer des Bewilligungsbescheides, das zu verlängernde Vorhaben und eine kurze Begründung für die Verzögerung der Umsetzung enthalten. Anträge auf Verlängerungen des Bewilligungszeitraums sind bis zu einem Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zulässig. Später eingereichte Anträge werden als unzulässig ohne weitere Begründung der Stadt Helmstedt abgelehnt.

7. Verwendungsnachweis, Aufhebungsvorbehalt

7.1 Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach positivem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung, frühestens nach Inkrafttreten des jeweiligen Haushaltes der Stadt Helmstedt.

7.2 Über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist der Stadt Helmstedt ein Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Stadt Helmstedt schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis unbegründet nach dieser Frist eingereicht, kann dies den Widerruf des Zuwendungsbescheids zur Folge haben.

7.3 Für den Verwendungsnachweis ist das von der Stadt Helmstedt bereitgestellte Formular zu verwenden. Das Formular kann elektronisch von der Homepage der Stadt Helmstedt (www.stadt-helmstedt.de) heruntergeladen werden, falls es mit dem Bewilligungsschreiben nicht versendet wurde.

Dem Verwendungsnachweis sind Rechnungen für die Umsetzung der bewilligten Maßnahme und deren vollständige Bezahlung beizufügen. In einer kurzen Dokumentation im Text und höchstens fünf Fotos muss dargestellt werden, dass die Maßnahme, wie im Antrag dargestellt, umgesetzt wurde. Alle Unterlagen des Verwendungsnachweises werden auf der Internetseite der Stadt Helmstedt hochgeladen oder postalisch eingereicht, mit Verwendung der Nummer des Bewilligungsbescheides.

7.4 Die Stadt Helmstedt behält sich die Aufhebung der Bewilligung und die teilweise oder vollständige Rückzahlung der Fördersumme für folgende Fälle vor: Wenn

- gegen Auflagen des Bewilligungsbescheides oder gegen diese Richtlinie verstoßen wurde,
- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände geändert haben,
- die Zuwendung nicht für die beantragte und bewilligte Maßnahme verwendet wurde,
- nach Durchführung der Maßnahme keine Rechnung mit Bildnachweis eingereicht und damit die Umsetzung der bewilligten Maßnahme, entsprechend des Bewilligungsbescheids, nicht nachgewiesen wird,
- Tatsachen vorgetäuscht wurden, die dem Bewilligungsbescheid der Stadt Helmstedt die Grundlage entziehen.

8. Evaluation

Die Stadt Helmstedt behält sich vor, den Zuwendungsempfängern Bewertungsfragebögen zur Dokumentation von Praxisbeispielen oder zur Erhebung vorhabenbezogener Informationen zwecks Verbesserung des Förderprogramms vorzulegen, die von den Zuwendungsempfängern zu beantworten und zurückzugeben sind (Stadt Helmstedt, Markt 1, Fachbereich 52 Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Bereich Umweltschutz, 38350 Helmstedt oder elektronisch an die im Fragebogen angegebene E-Mail-Adresse). Des Weiteren können im Rahmen der Förderung durchgeführte Vorhaben auf Grundlage eines qualifizierten Stichprobenkonzepts überprüft werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Verkehrssicherungspflicht wird durch die Gewährung einer Förderung nicht berührt.

9.2 Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung der Anträge im Sinne dieser Richtlinie. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Des Weiteren werden nach § 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes die erhobenen Daten zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung und zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen hierfür herangezogen. Weitere Informationen zum Datenschutz

erhalten Sie auf der Website der Stadt Helmstedt (Stadt Helmstedt: Datenschutz (stadt-helmstedt.de)).

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **13.01.2025** um 09:00 Uhr in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.